

30.05.86

Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Änderungsverordnung 1986 zur Ersten bis Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz gezahlten Renten an die Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten und Versorgungsempfänger des Bundes durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1986 - BBVAnpG 86 - vom (BGBl. I S.).

B. Lösung

Lineare Erhöhung der Entschädigungsrenten zum 1. 1.1986.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Rund 45 Millionen DM jährlich, die je etwa zur Hälfte vom Bund und den Ländern aufzubringen sind.

-1-

30.05.86

Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Änderungsverordnung 1986 zur Ersten bis Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 30. Mai 1986

14 (44) - 531 00 - En 52/86

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

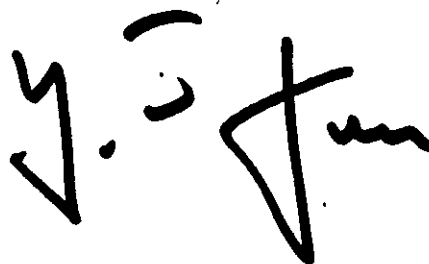
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung be-
schlossene

Änderungsverordnung 1986 zur Ersten bis Dritten
Verordnung zur Durchführung des Bundesentschä-
digungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

2 

Änderungsverordnung 1986
zur
Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung
des Bundesentschädigungsgesetzes
Vom 1986

Auf Grund der §§ 27, 42 Abs. 1 und 3, §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27, 42 Abs. 1 und 3 und § 126 geändert und § 166 b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der 1. DV-BEG

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 1075), wird wie folgt geändert:.

1. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift: "

vom
1. 1.1985
bis
31.12.1985
DM"

262/86

- 2 -

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

<u>" ab</u>
<u>1. 1.1986</u>
<u>DM</u>
1 025
1 025
515
389
285
256
515
772
515".

2. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

- a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung "ab 1. 1.1985" in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung " bis 31.12.1985",

- b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 ("Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge"):
"ab 1. 1.1986 28 914 35 968 48 771 64 167",

bb) in Abschnitt 2 ("Unfallruhegehalt (66 2/3 % aus Nr. 1)"):
"ab 1. 1.1986 19 276 23 979 32 514 42 778",

cc) in Abschnitt 3 ("Witwengeld (60 % aus Nr. 2)"):
"ab 1. 1.1986 11 568 14 388 19 512 25 668",

dd) in Abschnitt 4 ("Waisengeld (30 % aus Nr. 2)"):
"ab 1. 1.1986 5 784 7 188 9 756 12 828".

Artikel 2

Änderung der 2. DV-BEG

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom

4

31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 1075), wird wie folgt geändert:

1. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

vom
1. 1.1985
bis
31.12.1985
DM"

;

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

ab
1. 1.1986
DM
515
644
772
900.
1 025
1 279".

2. § 21 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

vom
1. 1.1985
bis
31.12.1985
DM"

;

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

ab
1. 1.1986
DM
1 193".

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung "ab 1. 1.1985" in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 31.12.1985",

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende neue Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 ("Diensteinkommen jährlich - Einfacher Dienst"):

"ab 1. 1.1986 23 472 24 552 25 644 26 736 27 828 28 920";

bb) in Abschnitt 2 ("Diensteinkommen jährlich - Mittlerer Dienst"):

"ab 1. 1.1986 24 672 26 928 29 184 31 452 33 708 35 964";

cc) in Abschnitt 3 ("Diensteinkommen jährlich - Gehobener Dienst"):

"ab 1. 1.1986 30 912 33 696 36 480 39 264 42 036 44 820";

dd) in Abschnitt 4 ("Diensteinkommen jährlich - Höherer Dienst"):

"ab 1. 1.1986 40 404 43 632 46 848 50 076 53 304 56 520 59 748".

Artikel 3

Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 1075), wird wie folgt geändert:

1. § 22 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

" vom
1. 1.1985
bis
31.12.1985
DM"

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

" ab
1. 1.1986
DM
2.390"

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift: "

vom
1. 1.1985
bis
31.12.1985
DM"

;

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

ab
1. 1.1986
DM
687".

3. § 33 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die seit dem 1. Januar 1985 geltenden Rentenbeträge werden ab 1. Januar 1986 um weitere 3 v.H. erhöht, wobei der Höchstbetrag von 2.390 Deutsche Mark nicht überschritten werden darf."

4. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift: "

vom
1. 1.1985
bis
31.12.1985
DM"

;

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

ab
1. 1.1986
DM
2.390".

5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift: "

vom
1. 1.1985
bis
31.12.1985
DM"

;

7

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"	ab
	1. 1.1986
	DM
	1 184
	1 491
	123".

6. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeitbestimmung "ab 1. Januar 1985" in der jeweiligen letzten Zeile der Absätze 3 bis 5 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 31. Dezember 1985";
- b) der Punkt hinter der jeweiligen letzten Zeile wird ersetzt durch eine Komma;

- c) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

- aa) in Absatz 3 Satz 1: "ab 1. Januar 1986 1 077 Deutsche Mark",
- bb) in Absatz 3 Satz 2: "ab 1. Januar 1986 123 Deutsche Mark",
- cc) in Absatz 4 : "ab 1. Januar 1986 388 Deutsche Mark",
- dd) in Absatz 5 : "ab 1. Januar 1986 507 Deutsche Mark".

7. § 38 a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils nach der letzten Spalte folgende Spalte angefügt:

- a) in Absatz 1:

"	ab
	1. 1.1986
	DM
	743",

- b) in Absatz 2:

"	ab
	1. 1.1986
	DM
	570",

- c) in Absatz 3:

"	ab
	1. 1.1986
	DM
	286".

8

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeitbestimmung "ab 1. 1.1985" in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 31.12.1985",
- b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:
 - aa) in Abschnitt 1 ("Einfacher Dienst"):

"ab 1. 1.1986	25 646	27 825	28 914",
---------------	--------	--------	----------
 - bb) in Abschnitt 2 ("Mittlerer Dienst"):

"ab 1. 1.1986	29 187	33 708	35 968",
---------------	--------	--------	----------
 - cc) in Abschnitt 3 ("Gehobener Dienst"):

"ab 1. 1.1986	36 479	42 040	44 821",
---------------	--------	--------	----------
 - dd) in Abschnitt 4 ("Höherer Dienst"):

"ab 1. 1.1986	46 850	53 300	56 524	59 749".
---------------	--------	--------	--------	----------

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeitbestimmung "ab 1. 1.1985" in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4, Nr. 1 bis 4, wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 31.12.1985";
- b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:
 - aa) in Abschnitt 1 Nr. 1: "ab 1. 1.1986 25 646 27 825 28 914",
 in Abschnitt 1 Nr. 2: "ab 1. 1.1986 11 541 18 087 21 108",
 in Abschnitt 1 Nr. 3: "ab 1. 1.1986 7 692 12 060 14 076",
 in Abschnitt 1 Nr. 4: "ab 1. 1.1986 641 1 005 1 173";
 - bb) in Abschnitt 2 Nr. 1: "ab 1. 1.1986 29 187 33 708 35 968",
 in Abschnitt 2 Nr. 2: "ab 1. 1.1986 13 134 21 910 26 239",
 in Abschnitt 2 Nr. 3: "ab 1. 1.1986 8 760 14 604 17 496",
 in Abschnitt 2 Nr. 4: "ab 1. 1.1986 730 1 217 1 458";

cc)	in Abschnitt 3 Nr. 1:	"ab 1. 1.1986	36 479	42 040	44 821",
	in Abschnitt 3 Nr. 2:	"ab 1. 1.1986	16 416	27 326	32 719",
	in Abschnitt 3 Nr. 3:	"ab 1. 1.1986	10 944	18 216	21 816",
	in Abschnitt 3 Nr. 4:	"ab 1. 1.1986	912	1 518	1 818";
dd)	in Abschnitt 4 Nr. 1:	"ab 1. 1.1986	46 850	53 300	56 524 59 749",
	in Abschnitt 4 Nr. 2:	"ab 1. 1.1986	16 468	29 315	39 002 43 019",
	in Abschnitt 4 Nr. 3:	"ab 1. 1.1986	10 980	19 548	26 004 28 680",
	in Abschnitt 4 Nr. 4:	"ab 1. 1.1986	915	1 629	2 167 2 390".

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den

1986

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g

A

Allgemeines

Nach den §§ 27, 42 Abs. 1 und 3, §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen §§ 27, 42 Abs. 1 und 3 und § 126 durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert und § 166 b durch das gleiche Gesetz eingefügt worden sind, wird die Bundesregierung ermächtigt, für die Berechnung der Renten für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit Besoldungsübersichten aufzustellen, welche die durchschnittlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Bundesbeamter einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern ausweisen.

Die Bundesregierung hatte von dieser Ermächtigung bereits auf Grund des geltenden Rechts Gebrauch gemacht und die Erste Verordnung zur Durchführung des BEG - 1. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 864), die Zweite Verordnung zur Durchführung des BEG - 2. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 870) sowie die Dritte Verordnung zur Durchführung des BEG - 3. DV-BEG - vom 20. März 1957 (BGBl. I S. 270) erlassen. Inzwischen sind 22 Änderungsverordnungen zur 1. DV-BEG und 23 Änderungsverordnungen zur 2. und 3. DV-BEG verkündet worden.

11

In § 18 Abs. 3, § 31 Abs. 5 und § 83 Abs. 1 Satz 2 BEG ist für die Renten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit vorgesehen, daß bei der Berechnung der Rente die jeweilige Höhe der gesetzlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen ist.

Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1986 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1986 - BBVAnpG 86 -) vom (BGBl. I S.) werden die Grundgehälter, Ortszuschläge und bestimmte Zuschüsse und Zulagen der Beamten, Richter und Soldaten sowie die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehälter, Ortszuschläge und Zulagen mit Wirkung vom 1. Januar 1986 linear um 3,5 v.H. erhöht. Außerdem ist durch Artikel 1 Nr. 15 des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466) die allgemeine Stellenzulage für den einfachen Dienst gem. Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz) mit Wirkung vom 1. Januar 1986 auf 67 DM monatlich angehoben worden.

Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungsrenten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit an die Besoldungs- und Versorgungserhöhungen angeglichen. Entsprechend werden auch die Renten für Schaden in unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 93 BEG und für Schaden im beruflichen Fortkommen der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten auf Grund der Ermächtigungen in den §§ 126 Abs. 2 Nr. 2 und 166 b BEG angepaßt. Gleichfalls werden mit Rücksicht auf die besonderen Ermächtigungen der §§ 27 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 126 Abs. 2 BEG auch die Mindest- und Höchstbeträge sowie die Freibeträge entsprechend angehoben.

Die finanziellen Aufwendungen, die durch diese Änderungsverordnung entstehen, werden auf jährlich rd. 45 Millionen DM geschätzt;

hiervon entfällt etwas mehr als die Hälfte auf den Bund. Da 82 v.H. der Rentenleistungen ins Ausland fließen, sind insoweit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau - insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau - nicht zu erwarten.

B

Die Regelungen im einzelnen

Zu Artikel 1

(Änderung der 1. DV-BEG)

In Artikel 1 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 1. DV-BEG in der Fassung vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 1075) betreffen.

Zu Nr. 1: Die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente beruht auf § 27 Abs. 2 BEG. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Mindestbeträge angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist mit Wirkung vom 1. Januar 1986 geschehen.

Zu Nr. 2: Die Erhöhung der Renten für Hinterbliebene ist in Anlehnung an die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten in der Weise vorgenommen worden, daß der Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) eine neue Spalte "ab 1. 1.1986" mit den erhöhten Beträgen für die jährlichen Dienstbezüge, das Unfallruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld angefügt worden ist.

13

262/86

Zu Artikel 2
(Änderung der 2. DV-BEG)

In Artikel 2 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 2. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 1075) betreffen.

Zu Nr. 1: Die Ermächtigung für die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente gem. § 32 Abs. 1 BEG ab 1. Januar 1986 ergibt sich aus § 42 Abs. 3 BEG (vgl. die entsprechende Regelung in Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung).

Zu Nr. 2: Durch die Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten ist auch eine Erhöhung der sog. Altersmindestrente nach § 32 Abs. 2 BEG notwendig geworden. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 42 Abs. 3 BEG.

Zu Nr. 3: Die Angleichung der Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit an die zum 1. Januar 1986 erhöhten Dienstbezüge ist jeweils durch die Anfügung einer Spalte "ab 1. 1. 1986" an die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) vorgenommen worden.

Zu Artikel 3
(Änderung der 3. DV-BEG)

In Artikel 3 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 3. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 1075) betreffen.

Zu Nr. 1: Die Ermächtigung zur Erhöhung der monatlichen Höchstbeträge der Rente gem. § 83 Abs. 2 BEG enthält § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG. Mit Rücksicht auf die Steuerfreiheit der Renten erschien eine Erhöhung um 73 DM monatlich ab 1. Januar 1986 angemessen.

- 14 -

Zu Nr. 2: Auf Grund der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG wurde auch der Anrechnungsfreibetrag nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG für die Zeit ab 1. Januar 1986 auf 685 DM monatlich erhöht.

Zu Nr. 3: Mit Rücksicht auf die Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten zum 1. Januar 1986 sind im Rahmen der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 2 BEG auch die Renten für Schaden im unselbständigen Beruf entsprechend erhöht worden. Aus dem Sinn dieser Regelung ergibt sich bereits, daß der Höchstbetrag von 2.390 DM bei den Erhöhungen in keinem Falle überschritten werden darf. Die entsprechende Bestimmung in § 33 Abs. 4 letzter Halbsatz dient daher nur der Klarstellung.

Zu Nr. 4: Der Regelung des § 33 Abs. 4 entspricht auch die Erhöhung des Höchstbetrages der Renten nach § 95 Abs. 1 BEG. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.

Zu Nr. 5: Auf Grund der Ermächtigung in § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG sind auch die Freibeträge gem. § 95 Abs. 3 BEG für die Zeit ab 1. Januar 1986 entsprechend angehoben worden.

Zu Nr. 6: Von der Ermächtigung zur Erhöhung der Freibeträge gem. § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG ist auch bei § 35 Abs. 3 bis 5 Gebrauch gemacht worden.

Zu Nr. 7: Nach § 166 b BEG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rentenbeträge nach § 156 Abs. 3 und § 157 Abs. 2 BEG angemessen anzuheben, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschrift erhöhen. Da dies zum 1. Januar 1986 eingetreten ist, wurden diese Rentenbeträge für die Zeit ab 1. Januar 1986 entsprechend angehoben.

262/86

- 14 -

Zu Nr. 8: Durch das BBVAnpG 86 ist auch eine Anhebung der erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten i.S. des § 75 Abs. 2 Satz 2 und § 77 BEG notwendig geworden. Es wurde daher in diese Besoldungsübersicht eine neue Spalte mit den für die Zeit "ab 1. 1.1986" neu errechneten Vergleichsbeträgen eingefügt.

Zu Nr. 9: Die auf Grundlage der erhöhten Dienst- und Versorgungsbezüge neu berechneten Beträge des jährlichen Dienst Einkommens, der jährlichen Versorgungsbezüge, der Jahresrente und der Monatsrente finden sich in der Spalte "ab 1. 1.1986".

Zu Artikel 4
(Berlin-Klausel)

Diese Bestimmung enthält die Berlin-Klausel in der üblichen Fassung.

16

Beschluß
des Bundesrates

zur

Änderungsverordnung 1986 zur Ersten bis Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.